

NABU-Forderungen zum Umgang mit Schutzgebieten im Wald

Naturschutzfachliche Zielstellungen haben Vorrang - Thüringen muss Naturschutzrecht konsequent umsetzen



Jena - Dürre, Borkenkäfer, Unwetterereignisse und Brände setzen unseren Wäldern immer mehr zu. Die größten Schäden haben artenarme Monokulturen mit Fichten- und Kiefernbeständen zu verzeichnen. Die Gründe für den sich ausweitenden Zusammenbruch von Wäldern sind nicht allein in der Klimaerwärmung, sondern in einer seit etwa 200 Jahren auf Nadelholz fixierten Forstpolitik zu sehen. Immer mehr Wälder werden durch den stetig steigenden Holzbedarf und forstliche Maßnahmen schwer beeinträchtigt. Davon sind in den letzten beiden Jahrzehnten auch zunehmend Schutzgebiete im Wald betroffen. Dazu zählen insbesondere Natura 2000-Gebiete, welche nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und für die ein Verschlechterungsverbot gilt. In diesen Gebieten werden außerdem zunehmend forstliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht unmittelbar der Holznutzung dienen und die Schutzgüter massiv beeinträchtigen. Über die Holznutzung mit Einsatz bodenschädigender Schwertechnik und zu engen Rückegassenabständen hinaus werden die Schutzgebiete massiv beeinträchtigt z.B. durch Verkehrssicherung, Wegebau und verstärkte Wasserabführung durch Trapezprofilierung.

Viel zu oft steht die konsequente Umsetzung des Schutzes geschützter Lebensräume und Arten, unter anderem in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, hinter den Interessen forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung zurück. Dazu zählen aus Sicht des NABU Thüringen zum Beispiel einige Maßnahmen auf dem Ettersberg bei Weimar, der Kahlschlag des Pappelwäldchens bei Pferdingsleben (Landkreis Gotha), die massiven Einschläge im Mittelgrund bei Ruppertsdorf (Saale-Orla-Kreis) und die seit Jahren dokumentierte intensive Holzernte im Tautenburger Wald im Saale-Holzland-Kreis sowie im Behringer Holz im Wartburgkreis (siehe Beispiele in der Anlage).

Der NABU Thüringen fordert von den verantwortlichen Akteuren, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz unserer Wälder konsequent umzusetzen. Es müssen die jeweilig definierten Schutzziele der Schutzgebiete erreicht werden. Nur so entsteht im Umgang mit Schutzgebieten in den Wäldern Rechtssicherheit für alle Waldbesitzer und verantwortlichen Akteure.

Kontakt

NABU Thüringen

Leutra 15
07751 Jena
Tel.: 03641/605704
Fax: 03641/215411
Lgs@NABU-Thueringen.de

23. Oktober 2023

Der NABU Thüringen fordert zum Umgang mit Schutzgebieten im Wald:**1. Eingriffs- und Verträglichkeitsprüfung unter Regie zuständiger Naturschutzbehörden durchführen lassen**

Bei geplanten forstwirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Maßnahmen in geschützten Biotopen, Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten im Wald ist eine nach Bundesnaturschutzgesetz verpflichtende Eingriffs- und Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In FFH-Gebieten ist nicht nur die Erhaltung nach der FFH-Richtlinie geschützter Lebensraumtypen, sondern auch der Habitate von Arten des Anhangs II und IV, zu gewährleisten. In den EU-Vogelschutzgebieten, sowie Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen sind Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten zu vermeiden. Eine Eingriffs- und Verträglichkeitsprüfung kann nur bei konkreten und zuvor mit Naturschutzbehörden und -verbänden abgestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen entfallen. Eine Überarbeitung und Konkretisierung der Managementpläne sind hierfür erforderlich. Bis dahin ist vor jeder forstlichen Maßnahme in den betreffenden Schutzgebieten im Wald von den zuständigen Naturschutzbehörden oder ihnen beauftragten Sachverständigen kritisch zu prüfen, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in den betroffenen Waldgebieten kommen könnte. Sollte im Verfahren der Überprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden können, müssen die zuständigen Naturschutzbehörden eine Verträglichkeitsprüfung initiieren. Im Verfahren müssen die anerkannten Naturschutzverbände einbezogen werden und zur Stellungnahme berechtigt sein. Die Prüfung und Kontrolle des Verfahrens obliegen hoheitlich den zuständigen Naturschutzbehörden. Forstwirtschaftliche Maßnahmen in Schutzgebieten sind deshalb von Waldbesitzern oder Waldbewirtschaftern bei den zuständigen Naturschutzbehörden vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

2. Holznutzung und sonstige forstliche Eingriffe auf ein Minimum reduzieren

Die Waldbewirtschaftung (Holznutzung sowie sonstige forstliche Eingriffe) in den geschützten Waldgebieten muss sich zuerst an den Schutzziele und -gütern orientieren und ist diesen unterzuordnen. Nach Abstimmung mit zuständigen Naturschutzbehörden sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, die auf eine Dauerwaldentwicklung aus heimischen altersgemischten Beständen mit Naturverjüngung zielen (z.B. Einzelbaumentnahmen) grundsätzlich tolerierbar. Alle forstlichen Eingriffe müssen außerhalb der Brut-/Setz- und Aufzuchtzeit stattfinden. Die zur Entnahme vorgesehenen Bäume sind von den zuständigen Naturschutzbehörden oder von ihnen beauftragten Sachverständigen zu begutachten und zu kennzeichnen. Habitat- und Biotopbäume bleiben von der Nutzung ausgenommen und dürfen auch nicht freigestellt werden. Der Einsatz von Schwermaschinenteknik zur Holzernte ist zudem deutlich zu reduzieren und durch boden- und vegetationschonende Techniken zu ersetzen. Der Einsatz von Pestiziden ist in den Schutzgebieten im Wald zu unterlassen. Rückegassenabstände sollen aus Gründen des Boden- und Vegetationsschutzes mindesten 40 Meter betragen. Nicht mehr erforderliche Rückegassen werden der Wiederbewaldung überlassen. In den geschützten Gebieten ist die Naturverjüngung zu fördern, gegebenenfalls unter Saat oder Pflanzung von lokal seltenen heimischen Baumarten wie Eiche, Eibe, Weißtanne, Sorbus-Arten. Anpflanzungen oder Ansaaten von gebietsfremden und exotischen Arten, sind zu unterlassen.

3. Totholz und Biotopbäume fördern

Höhlen-, Brut- und Horstbäume, sowie Bäume als Wohnstätten geschützter Arten werden ausdrücklich in Schutzgebieten im Wald gefördert. Habitat- und Biotopbäume werden ihrer natürlichen Alterung überlassen und verbleiben bis zu ihrem Zerfall im Wald; dabei wird ein Orientierungswert von durchschnittlich 10 Biotopbäumen je Hektar angestrebt. Stehendes und liegendes Totholz verbleibt

grundsätzlich im Wald. Der Totholzanteil beträgt mindestens 20 Prozent anteilig des vorhandenen Baumbestandes pro Hektar oder/und 20 – 40 Festmeter Totholz pro Hektar in Form von Bäumen älter als 100 Jahren (siehe Ebracher Trittsteinkonzept, 2017). Entscheidend dabei ist, dass das Totholzreservoir aus altersklassenhohen, stehenden und/oder liegenden Totholzbaumbeständen besteht.

4. Stetige Überprüfung der Schutzgüter und -ziele

Die Umsetzung aktiver Monitoringmaßnahmen und laufende Bestands- sowie Bewertungskontrolle der definierten Schutzziele und Schutzgüter in Schutzgebieten im Wald, sind dauerhaft umzusetzen. Dies erfolgt durch die zuständigen Naturschutzbehörden oder entsprechend beauftragte geeignete Unternehmen bzw. Fachinstitutionen in Zusammenarbeit mit den Waldbesitzern. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

5. Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Schutzziele schaffen

Die politischen Verantwortungsträger und die zuständigen Ministerien haben die finanziellen sowie personellen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Waldbesitzer und Waldbewirtschafter sowie die zuständigen Naturschutzbehörden in die Lage versetzt werden, die Schutzziele in Schutzgebieten im Wald nachhaltig und dauerhaft zu erreichen und umzusetzen.

Hintergründe

Aus Sicht des NABU Thüringen dürfen der stetig steigende Bedarf an Holz, sowie geplante Waldrodungen für die Nutzung von Bodenschätzen/-rohstoffen und der häufig vorgeschobene Wald-/Forstschutz, Waldumbau sowie die Verkehrssicherungspflichten nicht zur vordergründigen Handlungsmaxime für den Umgang mit Wäldern in unseren Schutzgebieten werden. Vielmehr müssen in Zukunft gemeinsam Strategien für den Schutz unserer Wälder entwickelt werden, die sich an den dramatischen Klimaentwicklungen und dem Erhalt von immer seltener werdenden Arten und ihren Lebensräumen orientieren.

Rechtlich gesehen gilt: Forstwirtschaft und Holznutzung haben grundsätzlich keine Sonderstellung gegenüber verpflichtenden und gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen. Deshalb haben zuständige Forstämter und Naturschutzbehörden die Aufgabe, enger in Abstimmungsprozessen hinsichtlich des Naturschutzes und der Entwicklung der Schutzgebiete im Wald zusammenzuarbeiten. Insbesondere die verantwortlichen Ministerien müssen die Entscheidungsträger vor Ort in den Zustand versetzen, Schutzgebiete im Wald zu schonen und gegebenenfalls gänzlich aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Die Unteren Naturschutzbehörden und das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz müssen auch im Wald die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen konsequent durchsetzen und dürfen den Naturschutz im Wald nicht länger ausschließlich an die Forstwirtschaft delegieren. Die Umsetzung des Naturschutzrechtes, der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie bieten hierfür die notwendigen und verpflichtenden Grundlagen.

Ein wichtiges und rechtlich verbindliches Instrument, um sensibel mit den Schutzgebieten im Wald umzugehen und die Naturschutzbelange zu berücksichtigen und ob Schutzziele und -güter von den Maßnahmen betroffen sind, ist zum Beispiel die Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes). Diese Prüfung ist geeignet festzustellen, inwieweit sich Eingriffe sowohl durch die Holznutzung als auch andere forstwirtschaftliche Maßnahmen auf die Schutzziele des betreffenden Schutzgebietes im Wald auswirken können. In Schutzgebieten steht nach Auslegung geltender Rechtsnormen ganz klar der Schutz im Vordergrund. Forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche oder infrastrukturelle Nutzung, haben sich den geltenden

Schutzverpflichtungen unterzuordnen. Dies gilt auch für nicht unmittelbar der Holznutzung dienende forstliche Maßnahmen, wie Sanitärhiebe, Flächenräumungen, Pflanzmaßnahmen und dem Bau von Forststraßen. Der Freistaat Thüringen hat eine verantwortungsvolle Vorbildfunktion und die Verpflichtung die geltenden Rechtsnormen zügig umzusetzen.

Anlage - Beispiele für Schutzgebiete mit gravierenden Rechtsverstößen im Verantwortungsbereich von ThüringenForst AöR:

- Fällung von Buchen- und Eichenaltbeständen sowie nachweislicher Fällungen von Habitatbäumen mit Quartieren von Fledermäusen (u.a. *Noctula noctula*) und teilweiser Zerstörung des FFH-Gebietes/NSG Tautenburger Forst (SHK), FFH-Gebiet Nr. 123 "Tautenburger Forst - Hohe Lehde - Gleistalhänge" und umgebende Waldgebiete



Abbildung 1: 02.04.2018, Silvester Tamás



Abbildung 2: 01.04.2018, Silvester Tamás



Abbildung 3: 01.04.2018, Silvester Tamás



Abbildung 4: 02.04.2018, Silvester Tamás



Abbildung 5: 02.04.2018, Silvester Tamás



Abbildung 6: 02.04.2018, Silvester Tamás

- Fällungen sämtlicher „Goethe-Buchen“ (Altbuchen) im Grenzbereich des FFH-Gebietes/NSG Waldecker Buchen (SHK), FFH-Gebiet Nr. 135 "Waldecker Schloßgrund - Langes Tal"



Abbildung 7: Dezember 2020, Silvester Tamás

- Rodung von geschützten Buchenbeständen ausschließlich hoher Altersklassen im FFH-Gebiet/NSG Wöllmisse (SHK), FFH-Gebiet Nr. 128 "Kernberge – Wöllmisse"



Abbildung 8: 26.03.2016, Silvester Tamás

- massive Holzeinschläge in geschützten Laubwaldbeständen im FFH-Gebiet/NSG Ettersberg (Weimarer Land, Weimar), FFH-Gebiet Nr. 45 "Großer Ettersberg" und Teile des SPA 17 "Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg"



Abbildung 9: 16.05.2016, Silvester Tamás

- Kahlschlag des Pappelwäldchens bei Pferdingsleben (Lkr. Gotha), ausgewiesenes dauerndes Bruthabitat der streng geschützten Verantwortungsart Rotmilan (*Milvus milvus*)



Abbildung 10: Februar 2022, Ronald Bellstedt



Abbildung 11: Februar 2022, Ronald Bellstedt

- vielfältige forstliche Eingriffe sowie intensive Einschläge in geschützten Laubbaumbeständen, Fällungen von Biotopbäumen, Anlage von engem Rückegassen-Netz, Ausbau von Forststraßen im Behringer Holz als Teilgebiet des FFH-SPA-Gebietes „Hainich“; FFH-Gebiet Nr. 36 und SPA Nr. 14 "Hainich"



Abbildung 12: 28.06.2023, Silvester Tamás



Abbildung 13: 28.06.2023, Silvester Tamás